



Satzung des KFV Dingolfing e.V.

Artikel I Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Kreisfischereiverein Dingolfing e.V. Der Verein ist beim Registergericht Landau in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dingolfing. Der Gerichtsstand ist Landau. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Kreisfischereiverein Dingolfing e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der nichtgewerblichen Fischerei unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer.
- Die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Das Ehrengericht

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Sitzungen des Vorstandes und des Beirates, Mitgliederversammlungen sowie Generalversammlungen jederzeit einzuberufen. Zu Rechtsgeschäften über 500.- € ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

Der Vorstand bleibt bis zur Anmeldung der Neuwahl im Amt.

§ 5 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:
dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassier,
dem Veranstaltungswart,
dem 1. und 2. Jugendleiter, dem 1. und 2. Gewässerwart,
dem 1. und 2. Gerätewart,
dem Pressewart und Chronisten.

§ 6 Vorstand und Beirat

Vorstand und Beirat werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Tätigkeit im Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 7 Vorstandschaft

Vorstand und Beirat bilden die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über:

1. Die Aufnahme und den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes;
2. Den Abschluß von Verträgen sowie sonstige erhebliche Verpflichtungsgeschäfte über 500.- €.
3. Die kommissarische Bestellung eines Vereinsmitgliedes für die Aufgaben eines vorzeitig ausscheidenden Beiratsmitgliedes.

§ 8 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Vorstandschaft bestimmt wird. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an. Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge und Gebühren erfolgt nicht.

§ 9 Beitrag

Die Mitglieder haben den festgesetzten Beitrag zu zahlen. Das Recht eines Mitgliedes in Vereinsgewässern zu fischen hängt von der Bezahlung einer besonderen, für jedes Wasser gesondert festzusetzenden Gebühr ab. Die Vorstandschaft hat das Recht den Jahresbeitrag und die Gebühren der jeweiligen Lage anzupassen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die Fischerei erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei. Der Vorschlag zur Ernennung kommt von der Vorstandschaft. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Ehrenzeichen

Das silberne und das goldene Ehrenzeichen des Vereins kann von der Vorstandschaft Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die Fischerei verdient gemacht haben. Das silberne Ehrenzeichen kann außerdem an Mitglieder für 15 jährige, das goldene Ehrenzeichen für 25 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen werden. Für 40 und 50 jährige Mitgliedschaft werden ebenfalls Ehrenzeichen verliehen.

§ 12 Vereinsstrafen

Mitglieder die gegen gesetzliche Bestimmungen über die Fischerei, oder gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen und Anordnungen des Vereins verstoßen haben, können von der Vorstanderschaft mit Vereinsstrafen belegt werden.

§ 13 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß der Vorstanderschaft, welcher mit Stimmenmehrheit zu fassen ist, erfolgen:

1. wegen unehrenhafter Handlungen;
2. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen und Satzungen des Vereins;
3. wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt;
4. wegen fortgesetzter Nichterfüllung der Pflichten oder der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ihm infolge eines Vergehens gegen das Fischereigesetz behördlicherseits der Fischereischein entzogen wurde. Ausgeschlossene Mitglieder haben unverzüglich ihren Mitgliedsausweis und alle Fischereierlaubnisscheine zurückzugeben. Ein Anrecht auf Erstattung bereits bezahlter Gebühren und Beiträge besteht nicht.

§ 14 Berufung

Gegen den Ausschluß oder Vereinsstrafen kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung beim Ehrengericht eingelegt werden. Dessen Bescheid ist endgültig.

§ 15 Wiedereintritt

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tag des Ausschlusses an gerechnet, Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

§ 16 Generalversammlung

Alljährlich findet im Januar eine Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden. Bei der Generalversammlung erstattet der 1. Vorsitzende den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Kassier erstattet den Kassenbericht. Der Revisor erstattet den Revisionsbericht über die Führung der Kassenbücher, der Kasse und des gesamten Vereinsvermögens. Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlausschuß

Nach Erstattung des gesamten Geschäftsberichtes und der Erteilung der Entlastung der alten Vorstanderschaft ist bei anstehenden Wahlen ein Wahlausschuß zu bilden. Die Bestellung des Wahlausschusses erfolgt durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuß übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl der gesamten Vorstanderschaft die Leitung der Generalversammlung.

§ 18 Wiederwahl

Die Wiederwahl der gesamten Vorstanderschaft ist zulässig. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Durch Zuruf kann nur gewählt werden, wenn kein zweiter Wahlvorschlag eingebracht ist.

§ 19 Kooperative Mitgliedschaft

Der Verein kann Fischereiverbänden beitreten.

§ 20 Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dingolfing, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Altersfürsorge in der Oberen Spitalstiftung Dingolfing zu verwenden hat.

Diese Satzung des KFV Dingolfing e.V. tritt am 03.01.2010 in Kraft.
Die bisherige Satzung wird damit ungültig.

1. Vorsitzender: Michael Rieger

2. Vorsitzender: Werner Buchner

